

# **Satzung des Eisenbahn-Turn- und Sportvereins Haste von 1913 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der 1913 als Männer- Turnverein (MTV) zu Haste gegründete, 1946 als Turn- und Sportverein (TuS) wieder ins Leben gerufene und am 17 .01.1950 in Eisenbahn- Turn und Sportverein (ETSV) umbenannte Verein hat seinen Sitz in Haste. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen.

Der Verein führt den Namen: Eisenbahn- Turn- und Sportverein Haste von 1913 e.V.

2. Der Verein gehört über den Kreissportbund Schaumburg dem Deutschen Sportbund und den jeweiligen Fachverbänden an.

3. Die Vereinsfarben sind rot - weiß.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens und insbesondere die Förderung des Jugendsports. Parteipolitische, rassische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die über den Kostenersatz hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 2 Mitglieder**

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, oder Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

2 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Austrittserklärung muss eigenhändig unterschrieben sein und dem Vorstand zugestellt werden.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen vom mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

## **§ 5 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.

- a) Verweis
- b) angemessene Geldbuße
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der jährliche Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Beschäftigungslosen Mitgliedern kann auf Antrag beim Vorstand der Beitrag reduziert werden.
3. Zum Wehr- und Ersatzdienst einberufene Mitglieder sind für die Dauer der Einberufung beitragsfrei, sofern sie rechtzeitig vor der Einberufung den Vorstand hiervon in Kenntnis setzen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es ???
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Tageszeitungen und den Vereinsaushängekasten. Zwischen Einberufung und Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei-drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand
  - c) von den Ausschüssen
  - d) von den Abteilungen
9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen acht Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein. Dringlichkeitsanträge können nur durch Unterstützung von zwei-dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zur Beratung gelangen.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet:
  - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
  - b) als Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sozialwart, dem Pressewart, dem Jugendleiter, dem Sportwart, den drei Beisitzern und den Spartenleitern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins, darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretermacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.
3. Der Vereinsjugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 7 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Spartenleiter werden von den Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) die Bewilligung der Ausgaben
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstand zu unterrichten.
8. Der geschäftsführende Vorstand und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 11 Ausschüsse**

1. Für die Berichte Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihrem zuständigen Leiter.
2. Der Vorstand kann auch bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

## **§ 12 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter seinen Stellvertreter und den Jugendwart, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Abteilungsleiter und in deren Verhinderungsfall die Stellvertreter, erledigen alle Aufgaben, die der praktischen Durchführung des Sports in ihren Abteilungen betreffen. Sie fördern die sportliche Verbindung zu anderen Vereinen und zu den übergeordneten Verbänden und sind für Meldungen zu Wettkämpfen, Wettspielen und Lehrgängen verantwortlich. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Jugendwart werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 13 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsverhandlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Wahlen**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Anzahl der Kassenprüfer ist auf drei Mitglieder festgelegt, wobei die Amtszeit drei Jahre beträgt. Es ist jährlich ein Kassenprüfer zu wählen.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassen-Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters, sowie des Gesamtvorstandes.

### **§ 16 Haftung**

Der Verein haftet nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf dem Sportplatz und in den Räumen des Vereins. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Verein, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (Haftung für den Verrichtungsgehilfen).

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf erfolgen, wenn es

- a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von drei-vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von zwei-dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei-vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Haste, oder deren Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

### **Sonstiges**

Soweit erforderliche Bestimmungen in der Satzung nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollten einzelne Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Januar 1997 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

1. Vorsitzender  
(Horst Gümmer)